

Lieferungsbedingungen auf Briefen, Facturen, Kommissions-Noten usw.

(Nachdruck verboten.)

Nach § 2 der Buchhändlerischen Verkehrsordnung sind die Bestimmungen derselben für alle Buchhändler verbindlich. »Besondere Vereinbarungen von Firma zu Firma über ihren Verkehr untereinander«, heißt es indes weiter, »werden durch die Bestimmungen der Verkehrsordnung nicht berührt und nicht aufgehoben, gehen ihnen vielmehr vor.« Als solche Vereinbarungen sind auch die von der Verkehrsordnung abweichenden Geschäftsbestimmungen der Verleger, wie sie auf den Facturen und sonstigen Drucksachen verzeichnet sind, anzusehen, sofern der Sortimenter nicht rechtzeitig dagegen Einspruch erhebt. Ein einseitiger Vorbehalt ist natürlich noch keine Vereinbarung. Denn wie es das gute Recht des Verlegers ist, die Lieferungsbedingungen festzusetzen und in Ausnahmefällen, besonderen Verhältnissen Rechnung tragend, die allgemeinen Bestimmungen der Verkehrsordnung durch Sondervorschriften zu ersetzen, so wird man auch dem Sortimenter die Freiheit zugestehen müssen, ihm bisher noch unbekannt und nicht im Vereinsrecht begründete Bedingungen anzuerkennen oder abzulehnen. Über die rechtliche Natur dieser Sonderbestimmungen im Wandel der Zeiten und besonders über die Frage, wann sie als verbindlich für die andere Partei gelten, geben die nachstehenden Ausführungen Aufschluß. Red.

for. Sehr viele Firmen pflegen am Kopfe ihrer Briefbogen und Rechnungsformulare nicht nur den Wortlaut und den Wohnsitz der Firma, sondern auch ihre Lieferungsgepflogenheiten durch Aufdruck (Vordruck) anzugeben, z. B. Zahlungsziel und Erfüllungsort. Manche Firmen tun das gleiche auf ihren Kommissions-Noten, d. h. auf Zetteln, die sie von ihren Reisenden oder anderen Vertretern den Kunden als Bestätigung ihrer Bestellungen und deren Inhalt ausstellen lassen. Solche Vordrucke findet man nicht selten auch auf Katalogen und Preislisten. Wer so handelt, nimmt natürlich an, daß er dem Empfänger dadurch in einer für beide Teile wirksamen Weise die Bedingungen mitteilt, daß insbesondere der Empfänger in diesem Sinne verpflichtet wird, falls er Bestellungen macht bzw. Waren empfangen hat. Eine ziemlich Weile hat diese Auffassung in der Rechtsprechung auch ihre Stütze gefunden; jedem, auch dem ersten einseitigen Aufdruck wurde von den Gerichten verbindliche Kraft beigelegt. Dann schlug die Spruchpraxis vollständig in das Gegenteil um; es wurde keinerlei Aufdruck mehr, auch bei noch so häufiger widerspruchloser Annahme desselben, Einfluß eingeräumt. Beispielsweise hat das Oberlandesgericht Karlsruhe im letzteren Sinne, wie konstant vorher noch, in einem Urteil vom 23. Januar 1900 (II. Senat) entschieden, wiewohl in diesem Falle der Käufer 49 Kommissionszettel bzw. Rechnungen mit Aufdruck des Verkäufers betr. dessen Wohnort als Erfüllungsort ohne Widerspruch angenommen hatte, also sicher nicht mehr über den Willen und die Lieferungs-Bedingung des Verkäufers in Unkenntnis oder Zweifel geblieben sein konnte. Diese Spruchpraxis fand ihren Rückhalt auch in einer Entscheidung des Reichsgerichts, die im folgenden Urteil noch erwähnt wird.

Mit dieser Praxis brach zuerst und am meisten weitgehend das Preussische Kammergericht. Noch in demselben Jahre, wie das oben angeführte Karlsruher Urteil — übrigens in einem etwas ähnlich gelagerten Fall — am 1. Oktober 1900 hat der 6. Zivilsenat des Kammergerichts folgende bemerkenswerte Entscheidung (in den »Blättern für

Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts« 1900, S. 101 abgedruckt) ausgegeben:

Es war, wie vorausgeschickt sei, festgestellt worden, daß der Verkäufer (»Widerkläger« im Urteil) dem Käufer (eine Firma, als »Widerbeklagte« im Urteil bezeichnet) insgesamt 37 Einzellieferungen, zu jeder eine formularmäßige Rechnung, ausgestellt und übersandt hatte. Unbestritten trugen sämtliche Rechnungen den aufgedruckten Vermerk: »Zahlbar hier rein netto Kasse innerhalb 30 Tagen«. Durch vorbehaltlose Annahme dieser Rechnungen — sagt nun das Kammergericht — hat Widerbeklagte anerkannt, daß der Schwerpunkt ihrer rechtlichen Beziehungen zum Widerkläger im preussischen Rechtsgebiete liegt. »Folgt schon aus dem so ausgelegten Parteiwillen die Feststellung, daß das für den Gewerbebetrieb des Widerklägers geltende örtliche Recht auch für die Zahlungsverpflichtung der Widerbeklagten maßgebend ist, so hat das Berufungsgericht aus der Tatsache der einwandlosen Annahme der 37 Rechnungen des weiteren gefolgert, daß die Zahlungspflicht des Widerbeklagten in der Geschäftsniederlassung des Widerklägers ihren rechtlichen Erfüllungsort hat. Das Gericht verkennt nicht, daß die bloße Beifügung eines Zahlungsortes auf einer Rechnung eine Verschiebung des Erfüllungsortes noch nicht enthält. Es kann jedoch der gegenteiligen Ansicht des Reichsgerichts (bei Bolze, Bd. 12, Nr. 642) nicht beitreten, wonach auch die wiederholte einwandfreie Annahme derartiger Rechnungen rechtliche Erheblichkeit nicht habe. . . . Wo 37 solche Rechnungen nacheinander vom Käufer ohne Einwand angenommen worden sind, muß unter richtiger Würdigung der Verkehrsverhältnisse und der Auffassung des Handels angenommen werden, daß der geschäftskundige Käufer die wiederholte Offerte angenommen und mit der Verschiebung des rechtlichen Erfüllungsortes sich stillschweigend einverstanden erklärt hat.«

Bereits 9 Monate später, am 1. Juli 1901, verläßt auch eine Entscheidung des 6. Zivilsenats des Reichsgerichts (V), 140/01 (in der »Zeitung der Anwaltskammern Raumburg«, Oktober-Nr. 1901 abgedruckt) die frühere Praxis des Reichsgerichts und stellt jetzt fest: »Der maßgebende Inhalt eines Vertrages bestimmt sich nicht nach dem innerlichen Willen des einen Kontrahenten, sondern nach den gegenseitigen Erklärungen beider Kontrahenten. Ist daher eine Erklärung dahin aufzufassen, daß der Erklärende eine ihm gemachte Offerte unter den in derselben angegebenen Bedingungen annehme, so sind diese Bedingungen für die Rechte der Kontrahenten maßgebend, selbst wenn der Erklärende dieselbe nicht gelesen hat und innerlich nicht die Absicht hatte, sie zu genehmigen. . . . Nach dem im Handelsverkehr geltenden Grundsatz von Treu und Glauben war Beklagter, ein Kaufmann, verpflichtet, den wenig umfangreichen, über der Adresse stehenden Vordruck zu lesen, bevor er den Auftrag erteilte, und konnte der Kläger davon ausgehen, daß der Beklagte auch von dem Vermerk über den Erfüllungsort Kenntnis genommen hatte und hiermit einverstanden war, da er gegen denselben nichts einwendete. Es ist zwar — fährt das Urteil fort — in der Rechtsprechung anerkannt, daß Vermerke über den Erfüllungsort auf Facturen, Kommissionskopien, Katalogen und Preislisten von dem Besteller nicht beachtet zu werden brauchen. Dies beruht aber darauf, daß Facturen und Kommissionskopien erst nach dem Abschluß des Geschäfts erteilt werden und deshalb nicht maßgebend dafür sind, was von den Parteien vorher wirklich vereinbart ist; und daß Kataloge und Preislisten den Zweck haben, über Qualität und Preis der Ware Auskunft zu geben, da-